# Landkreis Uckermark
# - Die Landrätin -

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Nebenstelle:

Dezernat: /
Amt: Amt für Bau und Liegenschaften

Bearbeiter(in): Frau Schwanke
Zimmer-/Haus-Nr.: 452/Haus 1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1065
Telefax: 03984 70-4965
E-Mail: Amt65@uckermark.de

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn Harald Engler
*über Büro Kreistag*

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Datum |
|---|---|---|---|
| | | 65 | 30.10.2023 |

**Ihre Anfrage vom 17.10.2023, Drucksachen-Nr.: AF/197/2023**
**<u>zum Thema:</u> L 100 OD Gollin und L 100 / Torwärterhäuser Richtung Ortseingang Gollin**

Sehr geehrter Herr Engler,

Ihre o. g. Anfrage ist im Kreistagsbüro am 17.10.2023 eingegangen.

Ihre Fragen betreffen die L 100 OD Gollin und L 100 / Torwärterhäuser Richtung Ortseingang Gollin.

<u>Ihre Fragen lauten:</u>

1. Wann wird die OD Gollin / L 100 durch den Träger der Straßenbaulast instandgesetzt?

2. Wann erfolgt eine Geschwindigkeitsreduzierung L 100 im Bereich Torwärterhäuser Richtung Ortseingang Gollin auf 70 km/h?

Sie bitten um die Benennung konkreter Termine.

<u>Antworten:</u>

zu Frage 1:
Es handelt sich bei der L 100 um eine Landesstraße. Der Landesbetrieb Straßenwesen hat dem Landkreis die Mitteilung gegeben, dass keine Planung für den Abschnitt vorliegt und auch kein Planungshorizont benannt werden kann.

zu Frage 2:
Die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsreduzierung sind in § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) geregelt.

§ 45 Abs. 1 S. 1 StVO ermächtigt Verkehrsbehörden dazu, die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu beschränken oder zu verbieten und den Verkehr entsprechend umzuleiten.

Diese Ermächtigung wird durch § 45 Abs. 9 StVO eingeschränkt, wonach Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den dem Abs. 9 vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 S. 3 StVO).

Besondere örtliche Verhältnisse im Sinne des § 45 Abs. 9 S. 3 StVO können bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen, der dort anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein (BVerwGE 138, 21 Rn. 26; 138, 159 Rn. 26).

Eine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt, ist nicht erst dann anzunehmen, wenn alsbald mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermehrt Schadensfälle eintreten würden, sähe die zuständige Straßenverkehrsbehörde von einem Eingreifen ab (BVerwGE 138, 21 Rn. 27). Die Vorschrift setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lediglich – aber immerhin – eine das allgemeine Risiko deutlich übersteigende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts voraus (BVerwGE 138, 21 Rn. 27).

Ob eine solche qualifizierte Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 S. 3 StVO besteht, ist von der Straßenverkehrsbehörde aufgrund einer Prognose festzustellen, die auf Grundlage der vorliegenden Tatsachen zu bilden ist.

Wann das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse erheblich überstiegen wird, ist durch die Straßenverkehrsbehörde im Zuge einer Ermessensentscheidung zu beurteilen. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Derzeit sind unter Berücksichtigung der genannten Kriterien keine besonderen örtlichen Verhältnisse im Bereich der Torwärterhäuser erkennbar, die eine Geschwindigkeitsreduzierung begründen würden.

Unabhängig davon, dass eine Gefahrenlage nach der StVO derzeit nicht festzustellen ist, wird der Bereich im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Verkehrsschauen weiterhin beobachtet.

In diesem Zusammenhang werden auch weiterhin Maßnahmen der Geschwindigkeitsüberwachung in dem genannten Bereich durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Frank Bretsch
1. Beigeordneter